

Zu 3779

Nachtragsbericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1937/38.

(Vom 2. Dezember 1938.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 18. Oktober 1938 haben wir Ihnen den alljährlich zu erstattenden Bericht über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1937/38 unterbreitet. Bezüglich der Verwendung des Einnahmenüberschusses von Fr. 5 179 080 haben wir in diesem Bericht die Auffassung vertreten, dass das Reinertragnis in erster Linie zur Tilgung des Passivsaldos des Kapitalkontos «Zu tilgende Aufwendungen für Kernobstbranntwein» verwendet werden sollte, das bei Abschluss des Geschäftsjahres noch Fr. 26 196 153.64 betrug. Dabei nahmen wir in Aussicht, das Reinertragnis zur Tilgung dieses Kapitalkontos zu gleichen Hälften zugunsten des Bundes und der Kantone zu verwenden.

Inzwischen sind dem Bundesrat verschiedene Eingaben aus Kreisen der Gemeinnützigkeit zugegangen, welche befürworten, dass ähnlich wie im Vorjahr den Kantonen aus dem Reinertragnis der Alkoholverwaltung 30 Rappen je Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden möchten, um ihnen die nötigen Mittel zur Ausrichtung der Beiträge für die Bekämpfung des Alkoholismus (Alkoholzehntel) zur Verfügung zu stellen. Ferner hat auch der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz mit Eingabe vom 18. November 1938 an den Bundesrat das Gesuch gestellt, es möchte wie im Geschäftsjahr 1936/37 aus dem Reingewinn der Alkoholverwaltung für 1937/38 eine Zuweisung an die Kantone von 30 Rappen je Kopf der Bevölkerung erfolgen. Die Kantone hätten angesichts des bekanntgewordenen Geschäftsabschlusses der Alkoholverwaltung mit der Ausrichtung dieses Beitrages gerechnet. Sie seien auf diese Hilfe angewiesen, wenn sie der Aufgabe der Bekämpfung des Alkoholismus gerecht werden sollen.

Ihre ständigen Alkoholkommissionen haben in ihrer Sitzung vom 24. November 1938 in Delsberg diese Frage ebenfalls erörtert und sind einmütig

zum Schlusse gelangt, dem Bundesrat die Auszahlung von 30 Rappen je Kopf der Bevölkerung an die Kantone zu empfehlen, mit der bestimmten Erwartung, dass die Kantone dieses Betreffnis möglichst weitgehend zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden möchten.

Der Bundesrat ist zwar nach wie vor der Auffassung, dass angesichts des immer noch sehr beträchtlichen Passivsaldos der Alkoholverwaltung die Verwendung des gesamten Reinertragnisses für 1937/38 zur Tilgung dieser Schuld wünschbar wäre. Der Bundesrat verschliesst sich aber den Erwägungen Ihrer Kommissionen sowie der vorliegenden Eingaben nicht, da tatsächlich das Bedürfnis nach einer bescheidenen Auszahlung an die Kantone bejaht werden muss. Wie dem gleichfalls vorliegenden Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone aus dem Reinertragnis der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937 zu entnehmen ist, haben die Kantone der Aufforderung, die an sie verteilten 30 Rappen je Kopf der Bevölkerung vorwiegend zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, in der Mehrzahl Folge geleistet und teilweise in erheblichem Umfange ihre Betreffnisse zu Auszahlungen für diesen Zweck verwendet. Es darf deshalb erwartet werden, dass dies auch bei einer Auszahlung aus dem Reinertragnis für 1937/38 der Fall sein wird.

Aus den vorerwähnten Gründen haben wir beschlossen, in Abweichung des unserem Bericht vom 18. Oktober 1938 zugrunde liegenden Beschlusses auf Verwendung des gesamten Reinertragnisses zur Deckung des Passivsaldos der Alkoholverwaltung, den Kantonen aus dem Reinertragnis der Alkoholverwaltung für 1937/38 eine Zuweisung von 30 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung, d. h. Fr. 1 219 920, zu machen, in der Meinung, dass aus diesem Betreffnis den für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen tätigen Institutionen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der besondern Verhältnisse verzichtet der Bund vorläufig auf die Auszahlung des ihm nach Gesetz zukommenden Anteils in gleicher Höhe, zugunsten einer vermehrten Amortisation auf dem Kapitalkonto «Zu tilgende Aufwendungen für Kernobstbranntwein, Anteil des Bundes». Der verfügbare Rest des Gewinnes von Fr. 2 739 190 wird gleichhäftig zugunsten der Kantone und des Bundes zur Tilgung auf dem Kapitalkonto «Zu tilgende Aufwendungen für Kernobstbranntwein» verwendet.

Die Bilanz der Alkoholverwaltung erhält nach Vornahme dieser Verteilung folgendes Bild:

Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Fr.
Lagerhausbauten und Einrichtungen	3 418 181.98	
Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern. .	<u>618 567.55</u>	
	Übertrag	4 036 749.53
		4 036 749.53

Die beiden Bilanzkonten «Zu tilgende Aufwendungen für Kernobstbranntwein» ergeben demnach auf 30. Juni 1938 folgendes Bild:

Anteil des Bundes.

	Fr.
Belastung der Hälfte auf 30. Juni 1937	14 998 901.35
Gutschrift seines Gewinnanteiles der Rechnung 1936/37	Fr. 2 510 784.50
Gutschrift seines Gewinnanteiles der Rechnung 1937/38	2 589 515.—
	<u>5 100 299.50</u>
Saldo auf 30. Juni 1938	<u>9 898 601.85</u>

Anteil der Kantone.

Belastung der Hälfte auf 30. Juni 1937	14 998 901.34
Gutschrift ihres Gewinnanteiles der Rechnung 1936/37 (soweit nicht ausbezahlt)	Fr. 1 290 864.55
Gutschrift ihres Gewinnanteiles der Rechnung 1937/38 (soweit nicht ausbezahlt)	1 369 595.—
	<u>2 660 459.55</u>
Saldo auf 30. Juni 1938	<u>12 338 441.79</u>
Zu tilgende Aufwendungen auf Kernobstbranntwein insgesamt	<u>22 237 043.64</u>

Die an die Kantone zu verteilenden 30 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung (4 066 400) machen je Kanton folgende Beträge aus:

	Fr.		Fr.
Zürich	185 311.80	Übertrag	666 203.70
Bern	206 632.20	Schaffhausen	15 356.10
Luzern	56 817.30	Appenzell A.-Rh.	14 693.10
Uri	6 890.40	Appenzell I.-Rh.	4 196.40
Schwyz	18 701.10	St. Gallen	85 908.60
Obwalden	5 820.30	Graubünden	37 902.—
Nidwalden	4 516.50	Aargau	77 893.20
Glarus	10 695.90	Thurgau	40 818.90
Zug	10 318.50	Tessin	47 766.90
Freiburg	42 969.—	Waadt	99 555.90
Solothurn	43 259.40	Wallis	40 918.20
Baselstadt	46 509.—	Neuenburg	37 297.20
Baselland	27 762.30	Genf	51 409.80
Übertrag	666 203.70	Zusammen	<u>1 219 920.—</u>

Wir bitten Sie, gestützt auf vorstehende Ausführungen, den in unserm Bericht vom 18. Oktober 1938 gestellten Antrag auf Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung im Sinne der Abänderung laut vorstehendem Bericht gutheissen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



**Nachtragsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Geschäftsführung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1937/38. (Vom 2.
Dezember 1938.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3779
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1938
Date	
Data	
Seite	945-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 805

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.